



Teilrevision

Reglement über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV): Gemeindezuschüsse *

Vom 8. März 2005 (Stand 1. März 2025)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Sinn und Zweck der Gemeindezuschüsse ist es, dort subsidiär zu unterstützen, wo die Ergänzungsleistungen, die kantonalen Beihilfen sowie die kantonalen Zuschüsse (Zusatzleistungen) nicht ausreichen, um den Lebensbedarf zu decken. Als Zusatzleistungen nach diesem Reglement gelten: *

- a. * die Ergänzungsleistungen des Bundes, die Beihilfen sowie die Zuschüsse des Kantons als gesetzliche Leistungen;
- b. * die Gemeindezuschüsse als zusätzliche Leistung der Stadt Kloten. Als Gemeindezuschüsse gelten folgende Leistungen: Mietkostenzuschuss, Pflegekostenzuschuss sowie ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf.

² Die Leistungen sind durch das kantonale Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung geregelt. *

³ Auf die Gemeindezuschüsse der Stadt Kloten finden die gesetzlichen Bestimmungen sinngemäss Anwendung, soweit aus den besonderen Vorschriften der Verordnung nichts anderes hervorgeht. *

2 Anspruchsvoraussetzungen

Art. 2

¹ Die Gemeindezuschüsse der Stadt Kloten werden an Personen ausgerichtet, die bei der Anmeldung des Anspruches ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens 5 Jahren in der Stadt Kloten haben. *

² Für Personen, die nach einem Wegzug in die Stadt Kloten zurückkehren und die früher in Kloten Zusatzleistungen bezogen haben, gilt keine neue Karenzfrist. *

³ Der Anspruch auf Gemeindegzuschüsse der Stadt Kloten besteht erstmals für denjenigen Monat, in welchem er angemeldet worden und die Voraussetzung nach Abs. 1 erfüllt ist. *

3 Gemeindegzuschüsse *

Art. 3 Berechnung

¹ Für die Berechnung der jährlichen Gemeindegzuschüsse wird auf die Bedarfsberechnung für die kantonale Beihilfe abgestellt, wobei die tatsächlich ausgerichtete Beihilfe als Einnahme angerechnet wird. Wenn aus der Bedarfsrechnung kein Anspruch auf Beihilfe resultiert, kann kein Anspruch auf Gemeindegzuschüsse geltend gemacht werden. *

² Bei zu Hause lebenden Personen wird: *

- a. der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf gemäss Art. 3a Abs. 1 erhöht und
- b. * der ermittelte Betrag für den Mietzinsanteil erhöht, höchstens jedoch um Fr. 2'100.00 pro Jahr.

³ Bei Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, wird ein Fehlbetrag in der Bedarfsrechnung, welcher durch die jährliche Ergänzungsleistung und die kantonalen Zuschüsse nicht gedeckt wird, mit jährlichen Gemeindegzuschüssen bis zur Bedarfsgrenze gemäss Art. 3a aufgefüllt. *

Art. 3a Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf *

¹ Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf kann maximal um folgende Beträge erhöht werden: *

- a. für Alleinstehende: Fr. 1'800.00
- b. für Ehepaare: Fr. 2'700.00
- c. für das 1. und 2. Kind: Fr. 750.00
- d. für das 3. und 4. Kind: Fr. 500.00
- e. für das 5. und jedes weitere Kind: Fr. 250.00

² Bei Personen, für die eine Heimberechnung zur Anwendung kommt, gelten die Beträge gemäss Abs. 1 als Anspruchslimite.

4 Pflegekostenzuschüsse

Art. 4 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Anspruchsberechtigt sind Personen:

- a. welche die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung erfüllen und
- b. welche sich dauernd in einem Pflegeheim oder Wohnheim für Behinderte aufhalten und
- c. welche unmittelbar vor Heimeintritt Wohnsitz in der Stadt Kloten hatten und
- d. * welche ärztlich verordnete Pflege nach BESA oder RAI/RUG (oder dergleichen) erhalten und / oder Hilflosenentschädigungen mittel oder schwer erhalten und
- e. * für welche die Stadt Kloten nach Massgabe des Gesetzes für die Ausrichtung von Zusatzleistungen zur AHV/IV zuständig ist.

² Pflegekostenzuschüsse werden in dem Umfange gewährt, als die eigenen Mittel zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht ausreichen. Zu den eigenen Mitteln gehören sowohl das Vermögen als auch sämtliche Einkünfte der leistungsbeanspruchenden Person sowie derjenigen Personen, die in die Berechnung der Gemeindefürsorge einbezogen werden können. *

Art. 5 Ausnahmen

¹ Pflegekostenzuschüsse werden nicht ausgerichtet, wenn auf wesentliche Einkommens- oder Vermögensbestandteile verzichtet wurde.

Art. 6 Vollzugsbestimmungen

¹ Der Stadtrat sorgt für den Erlass der erforderlichen Vorschriften über Durchführung und Rückerstattung. *

5 Vollzug

Art. 7

¹ Der Stadtrat erlässt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen. *

² Der Vollzug obliegt der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.

³ Gegen Verfügungen der Durchführungsstelle für Zusatzleistung betreffend Gewährung oder Verweigerung oder Rückerstattung der Gemeindegzuschüsse können im innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. *

6 Anpassung an veränderte Verhältnisse

Art. 8

¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Ansätze der Gemeindegzuschüsse der Teuerung jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres anzupassen. *

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
08.03.2005	08.03.2005	Erlass	Erstfassung	-
27.06.2006	27.06.2006	Art. 4 Abs. 1, d.	geändert	-
27.06.2006	27.06.2006	Art. 4 Abs. 1, e.	eingefügt	-
21.01.2025	01.03.2025	Erlasstitel	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 1 Abs. 1	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 1 Abs. 1, a.	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 1 Abs. 1, b.	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 1 Abs. 2	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 1 Abs. 3	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 2 Abs. 1	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 2 Abs. 2	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 2 Abs. 3	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Titel 3	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 3 Abs. 1	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 3 Abs. 2	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 3 Abs. 2, b.	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 3 Abs. 3	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 3a	Titel geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 3a Abs. 1	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 4 Abs. 1, d.	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 4 Abs. 2	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 6 Abs. 1	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 7 Abs. 1	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 7 Abs. 3	geändert	-
21.01.2025	01.03.2025	Art. 8 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	08.03.2005	08.03.2005	Erstfassung	-
Erlasstitel	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 1 Abs. 1	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 1 Abs. 1, a.	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 1 Abs. 1, b.	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 1 Abs. 2	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 1 Abs. 3	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 2 Abs. 1	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 2 Abs. 2	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 2 Abs. 3	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Titel 3	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 3 Abs. 1	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 3 Abs. 2	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 3 Abs. 2, b.	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 3 Abs. 3	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 3a	21.01.2025	01.03.2025	Titel geändert	-
Art. 3a Abs. 1	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, d.	27.06.2006	27.06.2006	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, d.	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 4 Abs. 1, e.	27.06.2006	27.06.2006	eingefügt	-
Art. 4 Abs. 2	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 6 Abs. 1	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 7 Abs. 1	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 7 Abs. 3	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-
Art. 8 Abs. 1	21.01.2025	01.03.2025	geändert	-